

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung u. Bodenordnung



32756 Detmold, den 22.12.2009
Leopoldstraße 15
Tel.: 05231 / 71- 3307

**Beschleunigte Zusammenlegung
Grastrup-Hölsen III**
Az.: 33-80909 H. O.10

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Bad Salzuflen, Kreis Lippe, wird gemäß § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Beschleunigte Zusammenlegung Grastrup-Hölsen III

angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren wird gemäß §§ 91ff. FlurbG durchgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Lippe

Stadt Bad Salzuflen

Gemarkung Grastrup-Hölsen

Flur 1	Flurstücke	82-84, 88, 104
Flur 2	Flurstücke	16, 17, 25, 26, 28, 29, 31, 54, 82, 83, 114
Flur 3	Flurstücke	2-5, 8, 11, 12, 36, 37, 177, 178, 287, 288, 290
Flur 4	Flurstücke	210, 226, 241, 242, 280, 281

2. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der in der Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

ca. 143 ha

3. Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

**Teilnehmergeinschaft des beschleunigten
Zusammenlegungsverfahrens Grastrup-Hölsen III**

mit dem Sitz in Bad Salzuflen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den Beteiligten in Abschrift zugestellt.
5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Zusammenlegung nach §§ 91 ff. FlurbG zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft liegen vor.

Die am Verfahren beteiligten Landwirte sind über das Zusammenlegungsverfahren umfassend aufgeklärt worden und haben das Verfahren nach § 93 Satz 1 FlurbG beantragt.

Das Verfahren bezweckt durch den Austausch landwirtschaftlicher Flächen eine großzügige Zusammenlegung und die Neuordnung landwirtschaftlicher Besitzstände im Zusammenlegungsgebiet. Im Zusammenhang damit erwirbt der Werre-Wasserverband Flächen zur Umsetzung des von ihm betriebenen naturnahen Ausbaus der Bega.

Die beschleunigte Zusammenlegung dient dem Interesse der Teilnehmer und ist somit privatnützig.

- 3 -

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Stadt Bad Salzuflen und der Kreis Lippe sind nach § 93 Abs. 2 FlurbG zur Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat – (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster , Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.



Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Cramer", written over a horizontal line.

(Cramer)